



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. August 2018 (FINSP Regina Wirth und FINSP Marion Sulzer – Beibehaltung Scan-Pool 50% - Verlängerung der Dienstzuteilung DATAKO zu 50% für weitere 3 Monate)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 2. August 2018 (FINSP Andrea Pleil – Aufhebung Zuteilung ST/PCT - Zuteilung DATAKO)
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von FOINSP Maria Zoglmeyr m.W. vom 1. August 2018;
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von FOINSP Irene Huber m.W. vom 1. August 2018;
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von FOINSP Gerhard Vollmann m.W. vom 10. August 2018;

• Entscheidungen

- Markenrecht:

Zur Frage der ernsthaften Benutzung einer Marke für Dichtungsbänder (KI. 17 und 19; Herstellung der Waren in Deutschland, Lieferung in erster Linie an einen Vertriebspartner in Österreich).

Bestätigung der abweisenden Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung durch das Oberlandesgericht Wien nach Aufhebung des ersten (abweisenden) Beschlusses der Nichtigkeitsabteilung.

Korrektur eines Feststellungsmangels der Nichtigkeitsabteilung durch ergänzende Beweisaufnahme im Rahmen des Berufungsverfahrens.

Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses durch den Obersten Gerichtshof.

Frage des Scheingebrauchs, wenn ein und derselbe Kunde langjährig beliefert wird und erst im Zuge dieser Geschäftsbeziehung das Zeichen benutzt wurde.

[...]

• Berichte und Mitteilungen

- Abgang
 - Totentafel
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. August 2018 (FINSP Regina Wirth und FINSP Marion Sulzer – Beibehaltung Scan-Pool 50% - Verlängerung der Dienstzuteilung DATAKO zu 50% für weitere 3 Monate)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. August 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: FINSP Regina Wirth und FINSP Marion Sulzer werden – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zum Scan-Pool zu jeweils 50% ihrer Normalarbeitszeit – der Abteilung DATAKO für weitere 3 Monate zu jeweils 50 % ihrer Normalarbeitszeit dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 2. August 2018 (FINSP Andrea Pleil – Aufhebung Zuteilung ST/PCT – Zuteilung DATAKO)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 2. August 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: FINSP Andrea Pleil wird mit Dienstantritt nach einem Karenzurlaub - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Stabsstelle Technik / Bereich PCT - der Abteilung Datenerfassung und Aktenkoordination zugeteilt (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 40%).

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. -prüferinnen; Bestellung von FOINSP Maria Zoglmeyr m.W. vom 1. August 2018;

Gemäß § 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970, § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs.1 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, idF PBl. 2016, Nr. 9, Anhang 4, wird mit Wirkung vom 1. August 2018 nachstehende Bedienstete der Stabsstelle Technik und PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen):

Angelegenheiten

- gemäß § 35 Z 2, 4 und 7 PAV sowie
 - gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV
- FOINSP Maria Zoglmeyr
-

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. -prüferinnen; Bestellung von FOINSP Irene Huber m.W. vom 1. August 2018;

Gemäß § 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970, § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs.1 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, idF PBl. 2016, Nr. 9, Anhang 4, wird mit Wirkung vom 1. August 2018 nachstehende Bedienstete der Stabsstelle Technik und PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen):

Angelegenheiten

- gemäß § 35 Z 2 bis 4 und 7 PAV sowie
 - gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV
- FOINSP Irene Huber
-

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von FOINSP Gerhard Vollmann m.W. vom 10. August 2018;

Gemäß § 23 Abs. 2 Patentverträge-Einführungsgesetz, in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2006 (PAV) wird mit Wirkung 10. August 2018 nachstehender Bediensteter der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigter Bediensteter/Formalprüfer):

c) Angelegenheiten:

- gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV
- gemäß § 36 Z 4 lit. a und b PAV sowie
- gemäß § 38 Abs. 2 PAV

FOINSP Gerhard Vollmann

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 17. August 2015, 34R71/15h

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. November 2017, 133R47/17k

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 20. Februar 2018, 4Ob26/18d

Zur Frage der ernsthaften Benutzung einer Marke für Dichtungsbänder (KI. 17 und 19; Herstellung der Waren in Deutschland, Lieferung in erster Linie an einen Vertriebspartner in Österreich).

Bestätigung der abweisenden Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung durch das Oberlandesgericht Wien nach Aufhebung des ersten (abweisenden) Beschlusses der Nichtigkeitsabteilung.

Korrektur eines Feststellungsmangels der Nichtigkeitsabteilung durch ergänzende Beweisaufnahme im Rahmen des Berufungsverfahrens.

Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses durch den Obersten Gerichtshof.

Frage des Scheingebrauchs, wenn ein und derselbe Kunde langjährig beliefert wird und erst im Zuge dieser Geschäftsbeziehung das Zeichen benutzt wurde.

Ein dem Berufungsgericht vorgeworfener Verfahrensverstöß bildet nur dann einen Revisionsgrund, wenn er abstrakt geeignet war, eine unrichtige Entscheidung herbeizuführen. Die Relevanz des geltend gemachten Verfahrensmangels muss im Rechtsmittel konkret dargelegt werden.

Ein Beweismittelzwang oder feste, sich etwa auf den Beweiswert beziehende Beweisregeln sind der österreichischen Zivilverfahrensrechtsordnung fremd. Eine Zeugenaussage kann auch nicht mit einer eidesstattlichen Erklärung gleichgesetzt werden. In Verfahren nach der ZPO gilt der Unmittelbarkeitsgrundsatz. Aus diesem Grund sind schriftliche Aussagen von Zeugen und Parteien, deren persönliche Vernehmung möglich ist, im Allgemeinen nicht vorgesehen.

Die Beurteilung, ob ein angemessener Gebrauch iSd § 33a MSchG vorliegt, hängt typisch von den Umständen des Einzelfalls ab und begründet in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage. Bei der Prüfung sind neben Umfang, Häufigkeit und Dauer der Markenbenutzung auch die wirtschaftliche Potenz des Markeninhabers, die Besonderheiten der Branche und des inländischen Markts, die Art der Ware und die lokalen Verhältnisse sowie das Interesse des Markeninhabers an der Aufrechterhaltung seiner Marke gegenüber dem Zweck des Gebrauchszwangs zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist eine günstige Marktbeeinflussung auch durch die Festigung oder Stärkung des Marktes möglich.

Der Volltext der Entscheidungen ist über folgenden Links erreichbar:

[compriband-I](#)
[compriband-II](#)
[compriband-III](#)

Berichte und Mitteilungen

Abgang

Im August ist aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden:

VB(v4) Kontrollorin Valeria Bedö

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

Totentafel

Das Patentamt trauert um
Herrn Dipl.-Ing. Gunthard Hochhauser sowie
Herrn Dr. Erich Jakadofsky,
Hofräte des Österreichischen Patentamtes i.R., verstorben am 25. Juni bzw. 9. Juli 2018.
